

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 13. August 1956	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
20.7.56	Verordnung über das Fachschulfernstudium für Werkstätige	609
21.7.56	Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige	609
2.8.56	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	612
	Berichtigung	612

Verordnung über das Fachschulfernstudium für Werkstätige.

Vom 20. Juli 1956

§ 1
Der Staatssekretär für Hochschulwesen wird beauftragt, die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministern und Staatssekretären durch Anordnung zu regeln.

§ 2
(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. 1952 S. 1)
sowie die Siebente und Achte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 745 und GBl. I 1955 S. 581).

Berlin, den 20. Juli 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Hochschulwesen
Grotewohl Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige.

Vom 21. Juli 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Fachschulfernstudium für Werkstätige (GBl. I S. 609) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministern und Staatssekretären sowie dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
(1) Das Fachschulfernstudium an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auf-

gabe, den Werkstätigen die Möglichkeit zu schaffen, sich ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu qualifizieren.

(2) Das Fachschulfernstudium dient der Ausbildung von mittleren Kadern entsprechend den Studienzielen des Direktstudiums der Fachschulen.

§ 2
(1) Fachrichtungen und Fachgebiete im Fachschulfernstudium werden gemäß den Erfordernissen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet.

(2) Neue Fachrichtungen bzw. Fachgebiete werden durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung des Staatssekretärs für Hochschulwesen eingerichtet.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche Zustimmung beantragen die zuständigen Minister oder Staatssekretäre bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in der Regel bis zum 30. Januar des Jahres, in dem das Studium beginnen soll, beim Staatssekretär für Hochschulwesen.

(4) Die Fachrichtungen bzw. Fachgebiete sowie die Einrichtungen, in denen ein Fachschulfernstudium durchgeführt wird, sind beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zu registrieren. g ^

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten und den Räten der Bezirke die erforderlichen Mittel für neue Fachrichtungen bzw. Fachgebiete bereit, wenn die Registrierung gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt ist, und genehmigt die erforderlichen Stellenpläne.

(2) Die für die Einrichtung des Fachschulfernstudiums erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des jeweils zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. des Rates des Bezirkes bereitgestellt.

§ 4
(1) Die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate legen die jeweils für die Fachrichtungen bzw. Fachgebiete verantwortlichen Fachschulen fest und richten an den genannten Fachschulen Abteilungen für Fachschulfernstudium ein.

Harig